

Aktenzeichen: 120-2-124-1/2020-He

Sachbearbeiter: Bettina Hemm

Tel. 07223/82181-185

Fax 07223/82181-161

E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 2020-06-26

PLAKATIERUNGSRICHTLINIEN

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 25.06.2020
für Plakatständer und Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 3 m²

Um ein einheitliches Bild bei der Aufstellung von Plakatständern und Werbeeinrichtungen zu erreichen, werden durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns Plakatierungsrichtlinien für Plakatständer und Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 3 m² festgelegt.

ALLGEMEINES

1. Das Aufstellen von Plakatständern und Werbeeinrichtungen (zB Plakattafeln, A-Ständer etc.) bis zu einer Größe von 3 m² auf öffentlichen Flächen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Enns ist nur ortsansässigen Vereinen, Parteien und Institutionen **nach vorheriger Genehmigung** durch die Stadtgemeinde Enns gestattet.
2. Die Aufstellung darf frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung erfolgen. Spätestens drei Tage nach dem Veranstaltungsende müssen die Plakatständer bzw. Werbeeinrichtungen entfernt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann seitens der Stadtgemeinde Enns eine frühere Aufstellung genehmigt werden.
3. Werden die Plakatständer bzw. Werbeeinrichtungen nicht innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung entfernt, so werden diese vom Straßenerhalter kostenpflichtig entfernt. Die entfernten Plakatständer werden längstens über einen Zeitraum von zwei Wochen aufbewahrt und bei Nichtabholung entsorgt. Bei nicht zeitgerechter Entfernung wird eine Gebühr in Höhe von € 20,00 pro Plakatständer/Werbeeinrichtung als Unkostenbeitrag eingehoben. Es wird keine Haftung für Beschädigungen dieser Einrichtungen übernommen, die durch die Entfernung und den Abtransport entstehen.

4. Auf den Plakatständern bzw. Werbeeinrichtungen muss der Veranstalter eindeutig ersichtlich sein (Impressum). Die Aufstellung der Werbetafeln/Plakatständer hat so zu erfolgen, dass bereits vorhandene Plakatständer bzw. Werbeeinrichtungen in ihrer Werbewirksamkeit nicht beeinträchtigt werden.
5. Durch die Aufstellung der Plakatständer bzw. Werbeeinrichtungen darf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Weiters sind die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl 159/1960 idgF, einzuhalten, wie zum Beispiel:
 - ⇒ Die Plakatständer bzw. Werbeeinrichtungen dürfen nicht verkehrsbehindernd oder sichtbehindernd aufgestellt werden.
 - ⇒ Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden.
 - ⇒ Im Bereich von Busbuchten dürfen keine Werbungen und Ankündigungen aufgestellt werden.
 - ⇒ Im unmittelbaren Kreuzungsbereich dürfen keine Werbungen und Ankündigungen aufgestellt werden.
 - ⇒ Schutzwege und Querungshilfen dürfen durch die Aufstellung nicht beeinträchtigt werden.
 - ⇒ Im Kreisverkehr dürfen keine Werbungen und Ankündigungen aufgestellt werden.
 - ⇒ Keine Werbeanlagen im Bereich von Baustellen.
 - ⇒ An Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs laut § 31 StVO 1960, BGBl 159/1960 idgF, dürfen keine Werbungen und Ankündigungen angebracht werden.
6. Der Veranstalter haftet für die standsichere Aufstellung der Plakatständer bzw. Werbeeinrichtungen und für sämtliche Schäden, die durch diese Anlagen verursacht werden und hat den Straßenerhalter schad- und klaglos zu halten.
7. Plakatständer bzw. Werbeeinrichtungen ortsfremder Vereine, Parteien und Institutionen werden durch den Straßenerhalter kostenpflichtig entfernt. Die entfernten Plakatständer werden längstens über den Zeitraum von zwei Wochen aufbewahrt und bei Nichtabholung entsorgt. Es wird Unkostenbeitrag in Höhe von € 20,00 pro Plakatständer/Werbeeinrichtung eingehoben.
8. Plakatständer bzw. Werbeeinrichtungen, die entgegen dieser Richtlinien oder verkehrsbehindernd aufgestellt sind, werden vom Straßenerhalter gegen einen Unkostenbeitrag von € 20,00 pro Werbeeinrichtung entfernt.

PLAKATIERUNGSVERBOTE

1. **Innenstadt:** Wiener Straße, Kirchenplatz, Kirchengasse, Ennsberg, Pfarrgasse, Schulgraben, Stiegengasse, Basteigasse, Fürstengasse, Kaltenbrunner-Gasse, Bräuer-gasse, Hauptplatz, Bäcker-gasse, Linzer Straße, Alter Schmidberg, Allee, Schlossgasse, Schlosspark, Mauthausner Straße ab der Kreuzung mit dem Hauptplatz bis zur Kreuzung mit der Stadlgasse

Auf der Grünfläche im Bereich der Zufahrt zur gebührenfreien Kurzparkzone Schlosspark ist nach vorheriger Genehmigung die Anbringung von Plakatständer bzw. Werbeeinrichtungen gestattet, sofern diese nicht verkehrs- oder sichtbehindert angebracht werden.

2. Am Zaun des öffentlichen Freibades der Stadt Enns, das ist im Kreuzungsbereich Fördermayr-Straße – Eichbergstraße.
3. Auf dem Geländer zum Stiegenaufgang zum Kirchenplatz, das ist im Kreuzungsbereich des Kreisverkehrs L 568 Ennser Straße.
4. Es dürfen keine Plakate an Beleuchtungskörpern und Straßenbeleuchtungsmasten angebracht werden.
5. Auf den Grünstreifen in der Forstbergstraße (überörtliche Bezeichnung L 571 Kronstorfer Straße) ab der sog. Reithalle bis zur Tankstelle Kreuzung Forstbergstraße (überörtliche Bezeichnung L 571 Kronstorfer Straße) – Perlenstraße sowie auf den Grünstreifen im Bereich des Dr.-Marckhgott-Platz.
6. Auf dem Grünstreifen Parzelle 1309/1 KG Enns entlang der L 568 Ennser Straße beim Kreuzungsbereich mit der Dr.-Karl-Renner-Straße.
7. In der Lauriacumstraße auf den Stellflächen nächst der Basilika St. Laurenz sowie nächst dem Stadtfriedhof Enns sowie beim Stiegenaufgang zur Basilika und den Zugängen zum Stadtfriedhof Enns sowie zur Leichenhalle Enns (Parzelle Nr. 393 KG Lorch sowie Parzelle Nr. 1101/2, 1128/5, 1128/4, 1128/19, 1128/14 sowie Teilflächen der Parzelle 1128/16, alle KG Enns).

AUSNAHMEN

1. Plakatierungsanlagen, welche nach den Bestimmungen der Oö Bauordnung der Bauanzeige unterliegen
2. Wahlplakate dürfen für die Dauer von acht Wochen vor bis eine Woche nach dem Termin einer allgemeinen Wahl angebracht werden. Die Plakatierungsverbote sind auch auf Wahlplakate anzuwenden. Allerdings dürfen auf den Grünstreifen in der Forstbergstraße (überörtliche Bezeichnung L 571 Kronstorfer Straße) aber der sog. Reithalle bis zur Tankstelle Kreuzung Forstbergstraße (überörtliche Bezeichnung L 571 Kronstorfer Straße) – Perlenstraße Wahlplakate für die Bewerbung allgemeiner Wahlen nach voriger Genehmigung durch die Stadtgemeinde Enns angebracht werden.
3. Werbeständer zur Eigenwerbung gemäß Tarifpost 1 und 16 der Tarifordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns betreffend die Einhebung von Entgelten für die Benützung öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes, welche über den Gemeingebrauch hinausgeht in der jeweils gültigen Fassung

BENÜTZUNGSENTGELTE

1. Die Benützungsentgelte werden durch die jeweils gültige Tarifordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns betreffend die Einhebung von Entgelten für die Benützung öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes, welche über den Gemeingebrauch hinausgeht, geregelt.
2. Werden die Plakatständer durch den Straßenerhalter aufgestellt, wird für die Aufstellung pro A-Ständer ein Betrag von € 10,00 in Rechnung gestellt.

HINWEISE

1. Für eine Aufstellung von Plakatständern bzw. Werbeeinrichtungen auf Landesstraßengrund ist die Zustimmung der Landesstraßenverwaltung einzuholen.
2. Für eine Aufstellung von Plakatständern bzw. Werbeeinrichtungen auf Autobahn- bzw. Bundesstraßengrund ist die Zustimmung der Autobahnverwaltung und Bundesstraßenverwaltung einzuholen.
3. Plakatständer bzw. Werbeeinrichtungen, welche auf Privatgrund aufgestellt werden, bedürfen der Zustimmung der privaten Grundeigentümer.

WIRKSAMKEIT

Diese Richtlinien treten gemäß § 94 Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl 1990/91 idgF, mit Ablauf des der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

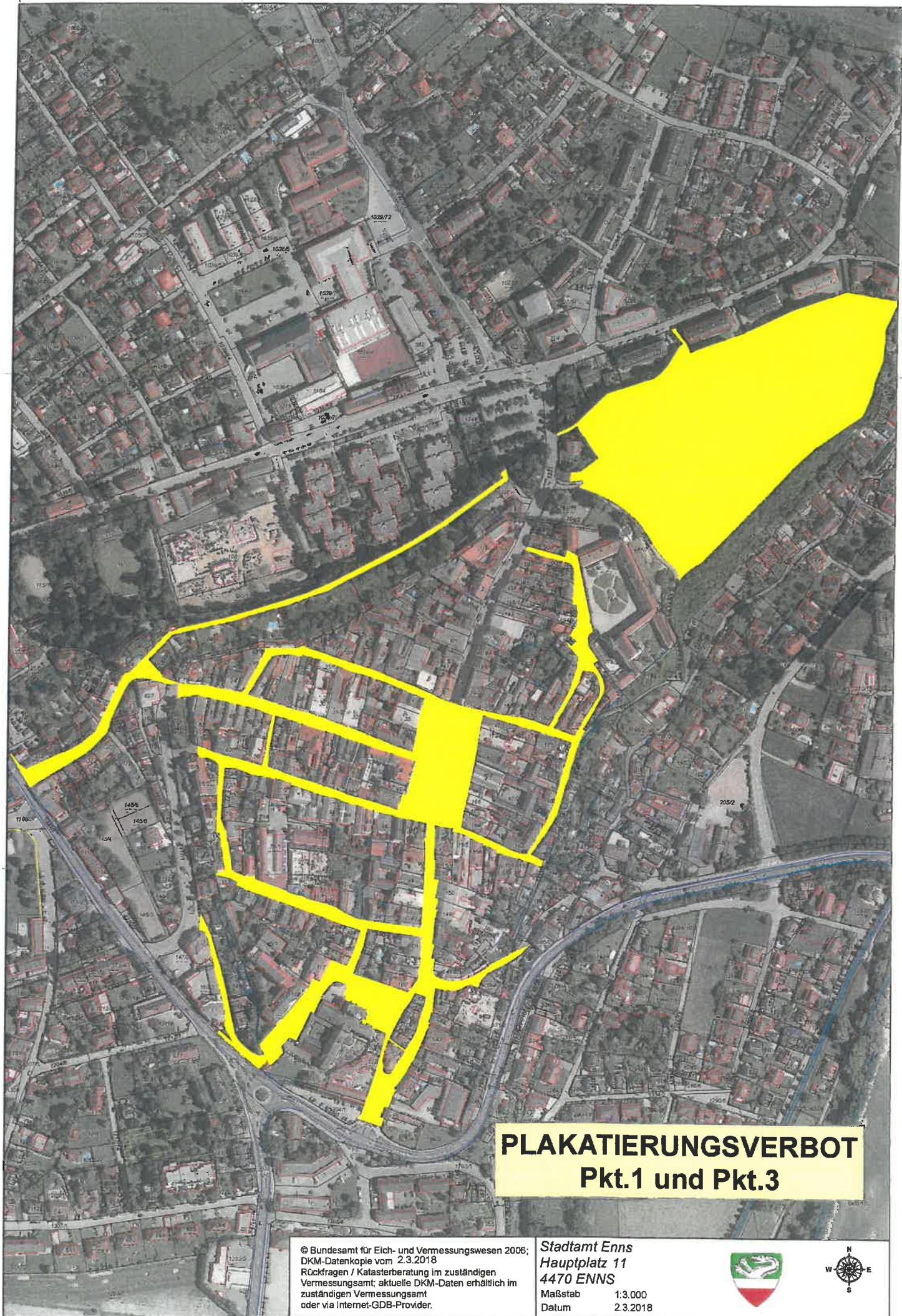
Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Plakatierungsrichtlinien des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 26.09.2019, Zl. 120-2-158-1/2019-He außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Franz Stefan Karlinger

angeschlagen am:	29.06.2020
abzunehmen am:	14.07.2020
abgenommen am:	14.07.2020 



PLAKATIERUNGSVERBOT
Pkt.1 und Pkt.3

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2006;
DKM-Datenkopie vom 2.3.2018
Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
zuständigen Vermessungsamt
oder via Internet-GDB-Provider.

Stadtamt Enns
Hauptplatz 11
4470 ENNS
Maßstab 1:3.000
Datum 2.3.2018



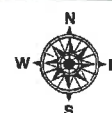


PLAKATIERUNGSVERBOT **Pkt. 2 (Zaun Freibad)**

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2006;
 DKM-Datenkopie vom 2.3.2018
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.

Stadtamt Enns
Hauptplatz 11
4470 ENNS

Maßstab 1:500
 Datum 2.3.2018





**PLAKATIERUNGSVERBOT
Pkt.5 (Dr. Marckhgott-Platz)**

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2006;
DKM-Datenkopie vom 2.3.2018
Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
zuständigen Vermessungsamt
oder via Internet-GDB-Provider.

Stadtamt Enns
Hauptplatz 11
4470 ENNS
Maßstab 1:500
Datum 2.3.2018





© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 20
DKM-Datenkopie vom 27.2.2020
Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
zuständigen Vermessungsamt
oder via Internet-GDB-Provider.

PLAKATIERUNGSVERBOT
Punkt 7 Lauriacumstraße